

# **Satzung des Trägervereins „Grenzlandmuseum Eichsfeld“**

## **Präambel**

In der Gemarkung Teistungen, Landkreis Eichsfeld, im Bereich des ehemaligen Grenzübergangs Duderstadt / Worbis ist ein Grenzlandmuseum errichtet worden.

Das Grenzlandmuseum soll die Vergangenheit und die Herstellung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit als gleichberechtigtes Glied in der Völkergemeinschaft in freier Selbstbestimmung an diesem geschichtsträchtigen Ort dokumentieren:

- Es dient der mahnenden Erinnerung an die nachfolgenden Generationen, die mehr als 40-jährige Trennung Deutschlands, unter besonderer Berücksichtigung des Eichsfeldes und der Gesamtregion, nicht zu vergessen.
- Es dient weiter der Erinnerung
  - \* an die Ereignisse der Grenzöffnung in der Nacht vom 09./10. November 1989
  - \* an die nachfolgende Zeit bis zum Tag der Deutschen Einheit am 03. Oktober 1990, an dem die staatliche Teilung Deutschlands als Ausdruck des Wunsches der Menschen in beiden Teilen Deutschlands, gemeinsam in Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu leben, ihr Ende fand.
- Die Errichtung des Grenzlandmuseums erfolgt im Bewusstsein der Kontinuität der deutschen Geschichte und eingedenk der sich aus der Vergangenheit ergebenden Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt.

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Grenzlandmuseum Eichsfeld“.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Worbis einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Grenzlandmuseum Eichsfeld e.V.“.
- 1.3 Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle ist Teistungen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist der Betrieb, die Erhaltung und Förderung sowie die weitere Entwicklung eines der Allgemeinheit offenstehenden Grenzlandmuseums sowie dessen Einbindung in die Gesamtregion.

### **Zum Grenzlandmuseum gehören:**

- 2.1.1 die museale Präsentation im ehemaligen Grenzabfertigungsgebäude, im Kontrollgebäude sowie in der Teistung Mühle (Kontrollturm),
- 2.1.2 die Erhaltung von ca. 300 m Grenzsperranlagen westlich vom ehemaligen Grenzübergang Duderstadt - Worbis in Richtung Pferdeberg bis zum Wachturm einschließlich,
- 2.1.3 der Rundwanderweg Grenzlandmuseum / Pferdeberg,
- 2.1.4 der Aussichtsturm auf dem Pferdeberg.

### **2.2 Mit dem Museum werden folgende Zielvorstellungen verbunden:**

- 2.2.1 Schaffung eines überregional bedeutsamen Museums mit eichsfeldspezifischer Grundthematik und dem Charakter einer regionalen und nationalen Erinnerungs- und Mahnstätte,
  - 2.2.2 Einbindung des Grenzlandmuseums in die Naherholungsgebiete Lindenberg/Thüringen und Pferdeberg/Niedersachsen,
  - 2.2.3 Integration in regionale und überregionale Radwanderwegenetze sowie in die regionalen Wanderwegenetze (Eichsfeld-Wanderweg u.a.),
  - 2.2.4 Stärkung der Region durch die Präsentation eines hervorragenden Anziehungspunktes für Gäste und Besucher,
  - 2.2.5 Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen und öffentlicher Veranstaltungen.
- 2.3 Zu diesem Zweck stellen die Gemeinde Teistungen und die Stadt Duderstadt als Eigentümerinnen dem Verein die vorhandenen Gebäude und Einrichtungen pachtweise zur Verfügung.
  - 2.4 Die vorhandenen Exponate sind ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Bedeutung entsprechend zu verwalten, zu erhalten und zu vermehren.

Zu diesem Zweck können Museumsgegenstände von dem Verein angekauft oder leihweise übernommen werden.

- 2.5 Der Verein betreibt und unterhält als weitere Einrichtung eine Bildungsstätte im Sinne des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes. Mit der Schwerpunktaufgabe der politischen Bildung am authentischen Lernort „ehemalige innerdeutsche Grenze“ verbindet der Verein das Ziel, die Auseinandersetzung mit der doppelten deutschen Geschichte und den Folgen der Teilung für Mensch und Natur zu fördern und zur Verwirklichung der „inneren Einheit“ beizutragen.

Der Begegnung der Menschen aus den alten und den neuen Bundesländern und dem Austausch der unterschiedlichen Erfahrungen, die in den verschiedenen Gesellschaftssystemen gewonnen wurden, kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu.

Im Bewusstsein der besonderen Verantwortung, die Deutschland aus dem Erbe zweier Diktaturen auf deutschem Boden erwächst, will die Bildungsstätte einen Beitrag zur Kenntnis der Strukturen des freiheitlich-demokratischen Verfassungssystems leisten, die Akzeptanz und das Vertrauen in die Demokratie vertiefen und damit historisch-verklärenden sowie menschen- und demokratiefeindlichen Tendenzen entgegenwirken.

Zu diesem Zweck werden in der Bildungsstätte besondere Angebote wie Seminare, Vorträge, Tagungen, Kolloquien etc. unterbreitet.

Die Bildungsstätte am Grenzlandmuseum Eichsfeld verfolgt mit ihrem Angebot die Ziele der Bildung für nachhaltige Entwicklung i. S. d. Agenda 21. Dazu werden in einem ganzheitlichen Bildungsansatz die Inhalte der politischen und der Umweltbildung neu zueinander in Beziehung gesetzt. Auf diese Weise will die Bildungsstätte im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen Vereinen und Verbänden an der Umsetzung der Agenda 21 zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Bewahrung der Schöpfung mitwirken und die entsprechenden Aktivitäten der Bundesregierung und der Regierung des Freistaates Thüringen in der Region und darüber hinaus unterstützen und befördern.

- 2.6 Der Verein kann zur Erreichung seines Vereinszweckes mit anderen Vereinen und Institutionen zusammenarbeiten, sich mit ihnen zusammenschließen oder Zusammenschlüssen beitreten.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein Grenzlandmuseum Eichsfeld (e. V.) mit Sitz in Teistungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand erworben. Der Antrag hat den Namen, den Stand, das Alter sowie die Wohnung des Bewerbers / der Bewerberin zu enthalten. Minderjährige unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.3 Ehrenmitglieder können nur die Personen werden, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:

5.1.1 durch Tod,

5.1.2 durch Austritt,

5.1.3 durch Ausschluss,

5.1.4 bei juristischen Personen durch Auflösung. ...

5.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist spätestens bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder an die Geschäftsführung erforderlich.

5.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Erforderlich ist ein den Vereinszweck besonders gefährdendes Verhalten. Dies liegt z.B. vor, wenn ein Mitglied dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Vereinszweck zuwiderhandelt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt oder das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Im Falle eines Ausschlusses kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das Fortbestehen der Mitgliedschaft. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend gewesen ist, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Brief bekanntgegeben. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

## **§ 6 - Beiträge, Vereinsvermögen, Stimmenanteile**

6.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Erlöse, Spenden und Zuwendungen.

6.2 Die Mitglieder des Vereins übernehmen mit ihrem Beitritt eine Beitragspflicht. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der jährliche Mindestbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein in voller Höhe zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März des Jahres - bei einem Eintritt nach diesem Zeitpunkt innerhalb von vier Wochen nach Eintritt - fällig. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten.

6.3 Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Der Stimmenanteil der natürlichen und juristischen Personen erhöht sich um jeweils eine Stimme bei Zahlung des verzehnfachten Mindestbeitrages.

6.4 Der Verein darf über die in seinem notwendigen Vereinsvermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt werden. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

## **§ 7 - Organe**

Organe des Vereins sind:

7.1 die Mitgliederversammlung,

7.2 der Vorstand und

7.3 der Bildungsbeirat.

...

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das satzungsgebende Organ des Vereins.
- 8.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- 8.2.1 Wahl des Vorstandes,
- 8.2.2 Entlastung des Vorstandes,
- 8.2.3 Genehmigung aller Haushalts- und Wirtschaftspläne des Grenzlandmuseums und der Bildungsstätte,
- 8.2.4 Entgegennahme und Genehmigung aller Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsabschlüsse des Grenzlandmuseums und der Bildungsstätte,
- 8.2.5 Änderung der Satzung,
- 8.2.6 Festsetzung der Höhe der jährlichen Mindestbeiträge der Mitglieder des Vereins,
- 8.2.7 Beschlussfassung über das Fortbestehen der Mitgliedschaft im Falle der Anfechtung eines Ausschlusses,
- 8.2.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 8.2.9 Bestellung von Revisoren,
- 8.2.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Maßnahmen und über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

## **§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- 9.1.1 wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- 9.1.2 wenn die Einberufung von 1/3 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.
- 9.3 Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen. Die Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn einer ordentlichen Mitgliederversammlung und spätestens zwei Tage vor Beginn einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht wer-

den; später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden.

...

## **§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 10.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- 10.3 In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann nur höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- 10.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.5 Ein Beschluss über die Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf  $\frac{3}{4}$  der Stimmanteile der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin unterschrieben wird. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 11 - Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
- 11.1.1 dem oder der Vorsitzenden,
- 11.1.2 einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
- 11.1.3 einem/einer Schriftführer/in,
- 11.1.4 einem/einer Kassenwart/in
- 11.1.5 sowie weiteren fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- 11.1.6 Der Vorstand kann durch bis zu fünf Beisitzer/innen ergänzt werden. Die Beisitzer/innen haben beratende Stimme und werden durch den Vorstand berufen. Mindestens ein Beisitzer/eine Beisitzerin sollte den wissenschaftlich museumspädagogischen Bereich vertreten.
- 11.2 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Wiederwahl ist zulässig und Gesamtwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

- 11.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere obliegt ihm:
- 11.3.1 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - 11.3.2 die Aufstellung des Haushaltsplanes, ...
  - 11.3.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - 11.3.4 die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - 11.3.5 die Berufung der Mitglieder des Bildungsbeirates sowie eines(r) ehrenamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin und die Übertragung von Aufgaben.
- 11.4 Satzungsänderungen, die von der Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 11.5 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- 11.6 Der Vorstand hat das Recht, Mitarbeiter einzustellen.
- 11.7 Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 11.8 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 12.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.
- 12.2 Sitzungen werden vom bzw. der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem(r) stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder genügt auch eine kürzere Frist.
- 12.3 Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 12.4 Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Sie werden in einer Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- 12.5 Beschlüsse des Vorstandes binden den/die Vorsitzende(n), die übrigen Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin in der Vertretung des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen Vorstandsbeschlüssen vor.

## § 13 - Bildungsbeirat

- 13.1 Für die Bildungsarbeit im Grenzlandmuseum Eichsfeld mit den Themenschwerpunkten Geschichte, Demokratie und Umwelt wird ein Bildungsbeirat gebildet. Ihm können Vertreter/innen von bis zu 13 Einrichtungen aus der Wissenschaft, der historischen, der politischen und der Umweltbildung sowie der Aufarbeitung der SED-Diktatur angehören.

Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Beirat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Darüber hinaus können in den Beirat bis zu max. 3 ausgewiesene Persönlichkeiten der genannten Themenbereiche hineingewählt werden.

- 13.2 Aufgabe des Beirates ist es,

13.2.1 den Vorstand und die Geschäftsführung in der Bildungsarbeit und bei den Bildungsangeboten im Grenzlandmuseum Eichsfeld fachlich zu beraten und zu unterstützen.

13.2.2 bei Projekten und Maßnahmen mitzuwirken.

13.2.3 Dem Beirat können vom Vorstand im Einzelfall durch besonderen Beschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

13.3 Die Mitgliedschaft im Beirat setzt nicht die Mitgliedschaft im Verein voraus. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

13.4 Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der jeweiligen Amtszeit des Vorstands. Die Berufung findet im Anschluss an die Wahl des Vorstands statt.

13.5 Zu den Beiratssitzungen lädt der/die Beiratsvorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung zweimal jährlich und bei Bedarf ein.

## § 14 - Rechnungslegung

Die Kasse und das Vereinsvermögen werden vom Kassenwart/der Kassenwartin verwaltet. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich.

Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

## § 15 - Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Teistungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Teistungen, den 16. April 1996

Vorstehende Satzung wurde in Form und Fassung von der Gründungsversammlung am 16.04.1996 genehmigt.



- PS: 1. Nachtragssatzung vom 03.05.2001**  
**2. Nachtragssatzung vom 12.03.2007**  
**3. Nachtragssatzung vom 5.5.2015**  
**4. Nachtragssatzung vom 09.03.2018**